

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1875

3 (16.2.1875)

Verordnungsblatt

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Februar

1875.

Bekanntmachung.

Die Impfung betreffend.

Nr. 1128. Nach den Bestimmungen des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April v. J. und der zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. v. Mts. soll der Impfung mit Schutzpocken jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Fortbildungs-, Gewerbeschulen und ähnlicher Anstalten, unterzogen werden und zwar innerhalb des Jahres, in welchem derselbe das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Indem wir die Schulbehörden — die Ortsschulräthe für die Volksschulen, die Directoren und Vorstände aller öffentlichen Lehranstalten, sowie die Vorsteher der Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Corporationen — auf das fragliche Reichsgesetz und die Vollzugsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Nr. III) hinweisen und die die Schulbehörden zunächst berührenden Bestimmungen in der Anlage auszugsweise zur Kenntniß der Betheiligten bringen, veranlassen wir die bezeichneten Schulbehörden, die ihnen zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmung auferlegten Verpflichtungen genau und sorgsam zu erfüllen. Ueber etwaige Anstände ist bei dem betreffenden Bezirksamt Auskunft einzuholen oder nöthigenfalls hierher Bericht zu erstatten.

Die in § 4 der Vollzugsverordnung vom 11. v. M. vorgeschriebenen Listen der impfpflichtigen Schüler sind im Laufe dieses Monats aufzustellen und spätestens am 1. März dem Bezirksarzt mitzutheilen.

Die Formulare für diese Verzeichnisse sind in der Buchhandlung von Malsch und Vogel dahier zu haben.

Karlsruhe, den 2. Februar 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krapf.

Anhang I.

(Auszug aus dem Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15.

Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Anhang II.

(Auszug aus der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1875, die Impfung betreffend.)

Zum Vollzug des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 wird verordnet:

§ 4.

Der Impfliste jeder Gemeinde werden die Listen der impfpflichtigen Schüler (§ 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) beigeheftet.

Diese Listen haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten (ausgenommen Fortbildungs-, Gewerbeschulen und ähnliche Anstalten) und der Privatschulen — die Ortsschulräthe für die Volksschulen — jährlich im Februar durch den alphabetischen Eintrag aller Zöglinge, welche im Laufe des Jahres das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, in die Columnen 2—5 des Formulars V aufzustellen und spätestens am 1. März dem Bezirksarzte einzusenden.

§ 16.

Die Vorsteher der öffentlichen Schulanstalten — ausgenommen die Fortbildungs-, Gewerbeschulen und ähnliche Anstalten — und Privatschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Wiederimpfung erfolgt ist. Hiernach haben alle Zöglinge über 12 Jahre, sofern sie dieses Lebensalter nach dem 1. Januar 1875 erreichen, nachzuweisen, daß sie bei der Wiederimpfung entweder mit Erfolg oder zum dritten Mal geimpft (Formular I auf grünem Papier) oder von der Impfung bleibend befreit wurden (Formular IV.)

Neu eintretende Schüler, welche den erwähnten Nachweis nicht erbringen, sei es, daß sie der Wiederimpfung sich nicht unterzogen oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Formular III) oder nach erfolgter erster oder zweiter Impfung sich nochmals impfen lassen müssen (Formular II auf grünem Papier), sowie alle diejenigen Schüler, welche während des laufenden Jahres das zwölfte Jahr zurücklegen, sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung nicht erbracht haben, dem Bezirksamte mitzutheilen (Vor- und Zuname, Tag und Jahr der Geburt des Schülers, Name, Stand, Wohnung des Vaters, Pflegvaters oder Vormundes).

Das Bezirksamt verfährt nach § 14. Der Bezirksarzt trägt nöthigenfalls die Impfpflichtigen in die Impflisten ein.

Ärztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Formular III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind den Bezirksärzten einzusenden (§ 10 Abs. 2).

§ 18.

Uebergangsbestimmung.

Hinsichtlich der Kinder, welche 1873 oder früher geboren, aber ausweislich der bisher geführten Listen nicht geimpft wurden, ist gemäß § 14 zu verfahren. Kinder, welche 1874 im ersten Halbjahr geboren wurden, sind, soweit sie der Impfpflicht noch nicht genügt, mit den im zweiten Halbjahr 1874 Geborenen in die erste Impfliste für 1875 aufzunehmen.

Vor dem 1. April 1875 in der bisher üblichen Form von den Impfsärzten ausgestellte Impfscheine sind zum Nachweise, daß der Impfpflicht genügt wurde, hinreichend.

Die im § 16 vorgeschriebenen Verzeichnisse sind erstmals im Jahr 1876 einzureichen.

Anhang III. (Formular I—V.)

Formular I.

Impfchein.

Impfbezirk Impfliste Nr.
, geboren den 18 . . ., wurde am 18 . . .
 zum Male Erfolg geimpft.
 Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.
 N. N. am 18 N. N.
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Impfschein.

Impfbezirk
 geboren den 18 wurde am 18
 zum Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

am 18

Impfliste Nr.

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.
 Das Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk

Impfliste Nr.

., geboren den 18 . . ., kann wegen
, ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis unterbleiben.

., den 18

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit zc. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen ohne zc.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

-17111

Zeugniß.	
Impfbzirk, geboren den 18 die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit., den 18	Impfliste Nr. hat im Jahre N. N. Arzt (Impfarzt).
Rückseite (wie bei Formular I.)	

Bemerkung.

Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre zc.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre zc.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbzirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.)

Formular V.

Impf-

Laufende Nummer.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der voran- gegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymph genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Bemerkung. Der Impfarzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muß stets, und zwar durch Anwen- oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig

liste.

Von Arm zu Arm.	Art der Impfung.			Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist.		Bemerkungen.
	Glycerin-Lymphe.	Anderer Konservirte.	Animal-Lymphe.					vorläufig	gänzlich	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. dung der Buchstaben S. R. Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis zu vermerken.

auszufüllen.

Sachverhalte	Länder, welche von der Zählung genommen ist		Länder, welche nicht von der Zählung genommen ist	Länder, welche gleiches oder die Zählung nicht von der Zählung genommen ist	Länder, welche nicht von der Zählung genommen ist	Länder, welche nicht von der Zählung genommen ist	Länder, welche nicht von der Zählung genommen ist	Mit der Zählung					
	vorher	jetzt						am 1. d. M.	am 1. d. M.	am 1. d. M.	am 1. d. M.		
	18	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Besteht aber — bei der letzten Zählung (Zirkularzählung) — von der Zählung nicht eingeschlossen ist
 sind bei nachfolgender Zählung (Zirkularzählung) ein Bereich gemacht worden, wenn eine Zählung zu diesem Zwecke
 zu veranlassen
 anzuführen